

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Altersvorsorgen in Form einer Rente



Vertragsart	Vertragsbeginn	Pflichtmitglied Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Freiwilliges Mitglied Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Private Krankenversicherung (PKV)
Dt. Rentenversicherung/ Versorgungswerk/ Landwirtschaftliche Alterskasse	unbedeutend	Beiträge Krankenversicherung: Ja, der Beitragssatz beträgt nach Zuschuss des Rentenversicherungsträgers noch 8,2 %. Der Zuschuss wird berechnet durch den halben Beitragssatz, der sich ergibt, wenn der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen von derzeit 15,5 % um den Sonderbeitrag zur GKV von 0,9 % gemindert wird. Die Ermäßigung entspricht damit 7,3 %. Die Berechnung erfolgt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in Höhe von monatlich 4.050 Euro.	Beiträge Krankenversicherung: Ja, der Beitragssatz richtet sich generell nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen. Bei freiwillig Versicherten werden neben der gesetzlichen Rente noch zusätzliche Einnahmen als Bemessungsgrundlage herangezogen (gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). * Für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % bis zur Höhe der aktuellen BBG in Höhe von monatlich 4.050 Euro maßgeblich. Auf Antrag zahlt der Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung für die gesetzliche Rente. Der Rentenversicherungsträger führt direkt 8,2 % an Krankenversicherungsbeiträgen für gesetzliche Renten ab. Versorgungswerke leisten keinen Zuschuss; den Beitrag führt der Rentner ab.	Beiträge Krankenversicherung: Nein, es gelten die Beitrags- oder Prämienregelungen der privaten Krankenversicherungsunternehmen, die in vollem Umfang selbst zu tragen sind. Bei gegebenem Rechtsanspruch und auf Antrag erhalten privat Krankenversicherte i.d.R. einen Beitragszuschuss vom Rentenversicherungsträger. Der Zuschuss wird berechnet durch den halben Beitragssatz, der sich ergibt, wenn der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen von derzeit 15,5 % um den Sonderbeitrag zur GKV von 0,9 % gemindert wird. Die Ermäßigung entspricht damit 7,3 %. Der Zuschuss ist ggf. begrenzt auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zur PKV.
		Beiträge Pflegeversicherung: Ja, der Beitragssatz beträgt 2,05 % und für Kinderlose 2,3 %. Die Berechnung erfolgt auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls bis zur Höhe der BBG. Es wird kein Zuschuss vom Rentenversicherungsträger geleistet.	Beiträge Pflegeversicherung: Ja, der Beitragssatz beträgt 2,05 % und für Kinderlose 2,3 %. Die Berechnung erfolgt auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls bis zur Höhe der BBG. Es wird kein Zuschuss vom Rentenversicherungsträger geleistet.	Beiträge Pflegeversicherung: Nein, es gelten die Beitrags- oder Prämienregelungen der privaten Krankenversicherungsunternehmen, die in vollem Umfang selbst zu tragen sind.
Basisrente ("Rürup")	01.01.2005	Beiträge Krankenversicherung: Nein	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen, Hier gilt ein ermäßigter Beitragssatz auf die Rente von 14,9 %.	Beiträge Krankenversicherung: Nein
Zulagenrente ("Riester")	01.01.2002	Beiträge Krankenversicherung: Nein	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen. Hier gilt ein ermäßigter Beitragssatz auf die Rente von 14,9 %.	Beiträge Krankenversicherung: Nein
Direktversicherung nach § 40b EStG a.F.	bis 31.12.2004	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den Versorgungsbezügen. Hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5 %.	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den Versorgungsbezügen. Hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5 %.	Beiträge Krankenversicherung: Nein
		Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Pflegeversicherung: Nein

* Neben der gesetzlichen Rente sind grundsätzlich auch staatliche Renten aus dem Ausland, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit sowie weitere Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen) zu berücksichtigen. Hier gelten andere Beitragssätze, je nach Einkunftsart.

Stand: Januar 2014

OLDENBURGER INSTITUT FÜR ALTERSVORSORGE e. V.
 Haarenstraße 38 | 26122 Oldenburg
 Tel 0441 39 02 8099 | Fax 0441 39 02 808
 info@oifa.de | www.oifa.de

BANKVERBINDUNG
 IBAN DE85280602280038743600
 BIC GENODEF1LO2
 Bank Raiffeisenbank Oldenburg eG

AMTSGERICHT OLDENBURG
 Registernummer VR 201408
 Sitz Oldenburg (Oldb)
 Vorstandsvorsitzender Michael Hollmann

STEUERNUMMER
 64/220/19711

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Altersvorsorgen in Form einer Rente



Vertragsart	Vertragsbeginn	Pflichtmitglied Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Freiwilliges Mitglied Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Private Krankenversicherung (PKV)
Direktversicherung/ Pensionskasse/ Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG	ab 01.01.2005	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den Versorgungsbezügen. Hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5%. Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Ja, Einkünfte zählen zu den Versorgungsbezügen. Hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5%. Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein
Unterstützungs- kasse/ Pensionszusage	unbedeutend	Beiträge Krankenversicherung: Ja, zählen zu den Versorgungsbezügen, hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5% (2014). Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Ja, zählen zu den Versorgungsbezügen, hier gilt der volle Beitragssatz auf die Rente von 15,5%. Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein
Private Kapital- lebens-/Rentenver- sicherung	vor 01.01.2005	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein	Beiträge Krankenversicherung: Ja, zählen zu den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen, hier gilt ein ermäßigter Beitragssatz auf die Rente von 14,9%. Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein
Private Kapital- lebens-/Rentenver- sicherung	ab 01.01.2005	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein	Beiträge Krankenversicherung: Ja, zählen zu den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen, hier gilt ein ermäßigter Beitragssatz auf die Rente von 14,9%. Beiträge Pflegeversicherung: Ja, analog zur Deutschen Rentenversicherung.	Beiträge Krankenversicherung: Nein Beiträge Pflegeversicherung: Nein

* Neben der gesetzlichen Rente sind grundsätzlich auch staatliche Renten aus dem Ausland, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit sowie weitere Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen) zu berücksichtigen. Hier gelten andere Beitragssätze, je nach Einkunftsart.

Stand: Januar 2014

OLDENBURGER INSTITUT FÜR ALTERSVORSORGE e. V.
Haarenstraße 38 | 26122 Oldenburg
Tel 0441 39 02 8099 | Fax 0441 39 02 808
info@oifa.de | www.oifa.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE85280602280038743600
BIC GENODEF1LO2
Bank Raiffeisenbank Oldenburg eG

AMTSGERICHT OLDENBURG
Registernummer VR 201408
Sitz Oldenburg (Oldb)
Vorstandsvorsitzender Michael Hollmann

STEUERNUMMER
64/220/19711